

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Wadersloh
vom 27. Oktober 1992**

(zuletzt geändert durch Fassung vom 20.07.1999)

Aufgrund der §§ 27 I, IV 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 201), wird von der Gemeinde Wadersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 29.09.1992 für das Gebiet der Gemeinde Wadersloh folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu behängen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten, zu fahren, zu reiten oder offenes Feuer anzufachen, zu werben;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherheit von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen zur Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand, Styropor oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5

Tierhaltung

- (1) Haustiere dürfen ohne Aufsicht nicht frei herumlaufen. Bissige oder böartige Tiere müssen stets einen Maulkorb tragen und an kurzer Leine gehalten werden.
- (2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Personen, die Tiere mit sich führen oder zu beaufsichtigen haben, sind dafür verantwortlich, dass die Tiere nicht die Straßen und Anlagen verunreinigen. Soweit es zu Verunreinigungen gekommen ist, sind diese von den vorgenannten Personen unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abfallkörbe / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Abfallkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Standorte der Sammelbehälter sind sauber zu halten. Wertstoffe, die nicht mehr von den Behältern aufgenommen werden können, dürfen nicht am Standort zurückgelassen werden. Die Sammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 20:00 Uhr beschickt werden.

§ 7

Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen und Verkehrsflächen ist verboten.

§ 9

Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

§ 10

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Eintritt der Dunkelheit erlaubt.

§ 11

Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Für die Hausnummern sind arabische Ziffern in einer Höhe von mindestens 8 cm zu verwenden. Sie müssen sich vom Hintergrund deutlich abheben.

§ 13

Fäkalien-, Dung-, Klärschlamm- Lagerung und -abfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, Behälter und Anlagen, die gesundheitsschädliche oder überriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden.
Der Anlagenbetreiber hat gegebenenfalls durch technische Hilfsmittel sicherzustellen, dass sowohl bei der Lagerung als auch bei einer Beförderung des Anlageninhalts eine Geruchsverbreitung verhindert wird.
- (3) In Ackerböden sind Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.

§ 14

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 1. der Gebrauch von Rasenmähern;
 2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche- und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 15

Schutz der Nachtruhe

Ausnahmen vom Verbot des § 9 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes:

- (1) Während der Schützenfesttage dürfen bis 4:00 Uhr des jeweils folgenden Tages in den Zelten Musikkapellen spielen und Gaststätten betrieben werden.
- (2) In der Nacht vom 31. Dezember bis zum 1. Januar eines jeden Jahres dürfen bis 00:30 Uhr zugelassene Feuerwerkskörper gezündet werden.
- (3) Während der jährlich stattfindenden Kirmesveranstaltung sind Betätigungen auf Festplätzen wie folgt erlaubt:

Samstag bis 02:00 Uhr des folgenden Tages;

am Sonntag und Montag bis 24:00 Uhr.

- (4) Während des jährlich am 1. Wochenende im September stattfindenden Zeltfestes in Liesborn, Königstraße 26, sind Betätigungen im Festzelt wie folgt erlaubt:

Freitag und Samstag bis 02:00 Uhr des jeweils folgenden Tages;

am Sonntag bis 24:00 Uhr.

§ 16

Benutzung von Tonträgern

Ausnahmen vom Verbot des § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes:

An den Kirmes- und Schützenfesttagen dürfen auf den von der Gemeinde dafür bereitgestellten bzw. genehmigten Plätzen Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte benutzt werden. Die Lautstärke darf das gesundheitliche Wohlbefinden der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen.

§ 17

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Gemeindedirektor kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung
 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung
 4. die Bestimmungen über die Tierhaltung gem. § 5 der Verordnung
 5. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Abfallkörben mit Hausmüll, der Verschmutzung des Sammelstandortes und des Verstoßes gegen die Beschickungszeiten gem. § 6 der Verordnung
 6. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 7 der Verordnung
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung
 8. die Bestimmung über die Benutzung der Anlagen gem. § 9 der Verordnung
 9. das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielplätzen gem. § 10 der Verordnung
 10. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 11 der Verordnung
 11. die Hausnummerierungspflicht gem. § 12 der Verordnung verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dung-, Klärschlamm Lagerung und -abfuhr
 2. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gem. § 14 der Verordnung verletzt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach dem Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl I S. 606) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wadersloh vom 11.11.1975 sowie die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz vor Luftverunreinigungen und Geräuschen im Gebiet der Gemeinde Wadersloh vom 20.04.1976 außer Kraft.